



# Lebenshilfe

## Bad Tölz-Wolfratshausen

Lebenshilfe  
Bad Tölz-Wolfratshausen  
gemeinnützige GmbH

Postfach 1460  
83634 Bad Tölz

Telefon: 08041 / 79272 - 0  
Telefax: 08041 / 79272 - 29

Lebenshilfe, Prof.-Max-Lange-Platz 8, 83646 Bad Tölz

---

## Satzung

### § 1 Firma und Sitz

1. Die Firma lautet: Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen gemeinnützige GmbH – im folgenden Gesellschaft genannt.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Tölz.
3. Alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft in der Verein „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.“ mit Sitz in Bad Tölz.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen aller Altersstufen oder für von solchen Behinderungen bedrohte Menschen und für deren Angehörige bedeuten.
2. Diesen Zweck verwirklicht die Gesellschaft insbesondere durch den Unterhalt und den Betrieb von Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte, insbesondere älter werdende Menschen mit Behinderung bedeuten. Hierunter fallen unter anderem auch Tätigkeiten zur Integration des betroffenen Personenkreises, vor allem in  
Frühförderstätten,  
Kindergärten,  
Heilpädagogische Tagesstätten,  
Schulen,  
Wohnheime und in der  
Offenen Behindertenhilfe.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die dem Gesellschaftszweck dienen. Hierzu gehört, dass sie Betriebe und Unternehmen gründen, erwerben und pachten sowie sich an solchen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten kann. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann sie ihre Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

Handelsregister Amtsgericht München HRB 12 12 19	Geschäftsführer Franz Gulder	Eine Einrichtung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Kreisvereinigung Bad Tölz – Wolfratshausen e.V.
--	---------------------------------	---

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Mildtätigkeit und der Wohlfahrtspflege durch den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und den Nebenbetrieben.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
7. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Kreisvereinigung, Bad Tölz-Wolfratshausen e. V.“ mit Sitz in Bad Tölz zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

### **§ 4 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 EUR.
2. Vom Stammkapital übernimmt der Verein „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen e. V.“ eine Stammeinlage von 25.600 EUR.
3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe einbezahlt.

### **§ 5 Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

1. Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Gesellschafterversammlung
  - b) der/die Geschäftsführer /-innen

## § 7 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung (= derzeit Vorstand des Vereins) findet mindestens einmal jährlich innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft durch die Geschäftsführung statt.
2. Eine Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und der Gesellschafter oder die Geschäftsführung es unter Darlegung der Gründe verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer/-innen mittels eingeschriebenen Brief oder gegen anderweitigen Empfangsnachweis mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen der Einberufung kann verzichtet werden, wenn der Gesellschafter zustimmt und mit dem Eintritt in die Tagesordnung einverstanden ist.
4. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen.
5. Die Geschäftsführer/-innen nehmen grundsätzlich an den Gesellschafterversammlungen teil.
6. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende des Gesellschafters.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und des zu benennenden Protokollführers eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Gesellschafter und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
8. In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch gefasst werden, dass telefonisch oder schriftlich im Umlaufverfahren die Gesellschafterversammlung zustimmt. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zu protokollieren. Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und des Beirats des Gesellschafters sowie der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.
9. Die Vertretung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ist zulässig; die Bevollmächtigung zur Vertretung ist schriftlich nachzuweisen.
10. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
  - b) Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen des Gesellschafters,
  - c) Auflösung der Gesellschaft,
  - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer(inne)n und Prokurist(inn)en,
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - f) Entlastung der Geschäftsführung,
  - g) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Forderungen,

- i) Aufnahme von Darlehen zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Gesellschaft außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
- j) Abschluss und Beendigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung,
- k) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs-, Erfolgs- und Stellenplan) sowie Nachtragspläne,
- l) Grundsätzliche Fragen der Organisation der Gesellschaft und der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- m) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung.
- n) Beteiligung, Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften bzw. -anteilen daran, sowie Satzungs- und Gesellschaftsvertragsänderungen bei Beteiligungsgesellschaften,
- o) Eintritt und Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen.

11. Die Gesellschafterversammlung kann sich durch Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte vorbehalten.

### **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer /-innen. Ist nur ein(e) Geschäftsführer /-in bestellt, so vertritt er / sie die Gesellschaft allein.
2. Sind mehrere Geschäftsführer /-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer /-innen oder einen Geschäftsführer /-in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen /-in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführer /-innen Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
3. Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer(inne)n und Prokurist(inn)en beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
4. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, die durch die Gesellschafterversammlung beschlossene Geschäftsordnung und den von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Fach- und Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
5. Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
6. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
7. Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Aufstellung des Jahresabschlusses; Verwendung des Jahresergebnisses / Wirtschaftsplanung**

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
2. Die Prüfung hat von einem Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Die Prüfung muss sich auch auf die ordnungsgemäße, dem gemeinnützigen und mildtätigen Satzungszweck entsprechende Mittelverwendung beziehen.
3. Ferner hat die Prüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Geschäftsführer /-innen zu umfassen.
4. Der geprüfte Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen und von ihr festzustellen.
5. Über das Jahresergebnis und die Verwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.
6. Die Geschäftsführung erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan für das folgende Geschäftsjahr. Die Wirtschaftsplanung ist der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 10 Haftung der Organmitglieder**

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter frei.
2. Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

### **§ 11 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigenen zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird diese liquidiert. Liquidator ist der dienstälteste Geschäftsführer.
3. Aufgabe des Liquidators ist es, nach Bereinigung der Gesellschaftsschulden das verbleibende Vermögen an die Stiftung „Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen“ mit Sitz in Bad Tölz zu überstellen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke in der Wohltätigkeitspflege zu verwenden hat.

## § 12 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. So weit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
2. Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung herbeizuführen, durch deren Beschluss eine unwirksame vertragliche Bestimmung durch eine gültige Regelung ersetzt wird, die dem durch die Satzung angestrebten Zweck entspricht. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Bad Tölz, den 16.03.2006

Prof. Martin Lechner  
1. Vorsitzender

Bernd Angermann  
2. Vorsitzender

Diese Satzung mit URNr. J 452/06 vom 16.03.06 des Notars Dr. Safferling tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 08.06.1998 UR-Nr. S 642/98 des Notars Dr. Johannes Schick, Bad Tölz